BEBAUUNGSPLAN NR.2 „DISTELFELD" DER GEM. HERZHAUSEN

Flur 8 | Flur 10 | Flur 11 | Flur 4 | Flur 6

NACH DEN §§ 2 UND 28 1 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG DER LANDESREGIERUNG VOM 28.10.1962 (GV.NW. S.167) SOWIE §2 ABS.1 UND §10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG VOM 23.6.1960 (BGB. 1.I S.341) HAT DER RAT DER GEMEINDE HERZHAUSEN AM 11.7.1967 DEN NACHSTEHENDEN BEBAUUNGSPLAN NR.2 „DISTELFELD" UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DES ERGEBNISSES DER PRÜFUNG DER FRISTGEMÄSS VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

FESTSETZUNG DURCH TEXT

§1
ART DER BAULICHEN NUTZUNG

VON DEN AUSNAHMEN NACH § 4 (3) DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE - BauN VO - VOM 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) WERDEN

a) DIE AUSNAHMEN NACH § 4 (3)

ZIFF 1 (BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES)

ZIFFE (STÄLLE FÜR KLEINTIERHALTUNG ALS ZUBEHÖR ZU KLEINSIEDLUNGEN UND LANDWIRTSCHAFTLICHEN NEBENERWERBSSTELLEN)

ALLGEMEIN ZUGELASSEN.

b) DIE AUSNAHMEN NACH § 4 (3)

ZIFF 2 (SONSTIGE NICHT STÖRENDE GEWERBEBETRIEBE)

ZIFF 3 (ANLAGEN FÜR VERWALTUNG SOWIE FÜR SPORTLICHE ZWECKE)

ZIFF 4 (GARTENBAUBETRIEBE)

ZIFF 5 (TANKSTELLEN)

NICHT ZUGELASSEN.

§2
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

DIE BEI DER GESCHOSSZAHL I ZULÄSSIGEN HÖCHSTWERTE DER GRUND UND GESCHOSSFLÄCHENZAHLEN DÜRFEN NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.

§3
AUSNAHMEN GEM. § 17 (5.) BauN VO

UM BEI DER ZWINGEND VORGESCHRIEBENEN GESCHOSSZAHL I DIE WIRTSCHAFTLICHE AUSNUTZUNG DER UNTERGESCHOSSE IN DER HANGLAGE ZU ERLEICHTERN, SIND SOWEIT DIESE DACH- ODER UNTERGESCHOSSE GEM. § 2 (5) DER LANDESBAUORDNUNG AUF DIE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ANZUREHNEN SIND, DIE 2 VOLLGESCHOSSE ZUGELASSEN, DIE IN §2 ANGEGEBENEN HÖCHSTWERTE DÜRFEN NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.

§4
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

1) DIE INNERHALB DER BAULINIEN UND BAUGRENZEN LIEGENDEN FLÄCHEN SIND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN. (§ 23 (1) BauN VO)

2) DIE IM ABSCHNITT II DES BEBAUUNGSPLANES „FESTSETZUNG DURCH ZEICHNUNG FARBE SCHRIFT" IN DEN FARBEN DES BAUGEBIETES ANGELEGTEN FLÄCHEN SIND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN.

3) EIN VOR- ODER ZURÜCKTRETEN VON GEBÄUDETEILEN VON DER BAULINIE BIS ZU 1,50 m IST ZULÄSSIG. (§ 23 (2) BauN VO)

4) EIN VORTRETEN VON GEBÄUDETEILEN ÜBER DIE BAUGRENZEN BIS ZU 1,50 m IST ZULÄSSIG. (§ 23 (3) BauN VO)

§5
BAUGESTALTUNG

1) DACHFORM

ALS DACHFORM SIND NACH MASSGABE DES ABSCHNITTES II „FESTSETZUNGEN DURCH ZEICHNUNG FARBE SCHRIFT" NUR SATTELDÄCHER MIT EINER DACHNEIGUNG VON 28-35° ZULÄSSIG.

2) DACHEINDECKUNG

ALS DACHEINDECKUNG SIND NUR DUNKEL GETONTE PFANNEN, DUNKEL GETONTE ASBESTZEMENTPLATTEN UND NATURSCHIEFER ZULÄSSIG.

3) DACHAUFBAUTEN

DACHAUFBAUTEN SIND NICHT ZULÄSSIG

4) DREMPEL

DREMPEL SIND NICHT ZULÄSSIG

§6
NEBENANLAGEN

UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN SIND EINRICHTUNGEN I.S.DES § 14 (1) BauN VO, SIE SIND AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN NUR ALS AUSNAHME ZULÄSSIG.

§7
GARAGEN

1) GARAGEN SIND AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG. SIE MÜSSEN EINEN ABSTAND VON 5,00 m VOM BEFESTIGTEN FAHRBAHNRAND EINHALTEN.

2) ABWEICHEND VON DEN FESTSETZUNGEN DER DACHFORM UND DACHNEIGUNG SIND FÜR GARAGEN NUR FLACHDÄCHER MIT INNENENTWÄSSERUNG, KIESDECKUNG ODER BEGRÜNTER OBERFLÄCHE ALLGEMEIN ZULÄSSIG.

3) ANEINANDER GEBAUTE GARAGEN SIND IN FORM, AUSSEREM MATERIAL UND IN FARBGEBUNG EINHEITLICH ZU GESTALTEN.

§8

1) GRUNDSTÜCKSEINFRIEDIGUNGEN ENTLANG DEN STRASSEN UND WEGEN DÜRFEN VORBEHALTLICH DES ABS. 2 NUR AUS EINEM SPRIEGELZAUN EINER LEBENDEN HECKE ODER AUS MASCHENDRAHT IN VERBINDUNG MIT EINER LEBENDEN HECKE BESTEHEN UND EINE HÖHE VON 0,80 m NICHT ÜBERSCHREITEN.

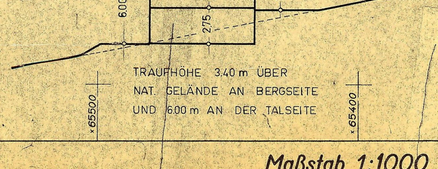
2) FALLS ES DIE NATÜRLICHEN GELÄNDEVERHÄLNISSE ERFORDERN, SIND STUTZMAUERN ZULÄSSIG. SIE DÜRFEN IN DER ÄUSSEREN ANSICHT NICHT AUS ZIEGELSTEINEN ODER AUS SCHALLISGRAUHEM BETON HERGESTELLT WERDEN.

FESTSETZUNG DURCH ZEICHNUNG, FARBE, SCHRIFT

WA I o GRZ 0,4 GFZ 0,4

ZEICHENERKLÄRUNG

- PLANGEBIETSGRENZE
- BAUGRENZE
- BAULINIE
- GEPL. GRUNDSTÜCKSTEILUNG
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- GEPL. WOHNHAUS
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- VORH. GEBÄUDE
- (I) GESCHOSSZAHL
- o OFFENE BAUWEISE
- GRUNFLÄCHE
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT



TRAUFHÖHE 3,40 m ÜBER NAT. GELÄNDE AN BERGSEITE UND 6,00 m AN DER TALSEITE

DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES WURDE VOM RAT DER GEMEINDE AM 6.11.1964 BESCHLOSSEN.

HERZHAUSEN, DEN 14.7.1967

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 BUNDESBAUGESETZ VOM 23. JUNI 1960 (BGBL S.341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE HERZHAUSEN VOM 11.7.67 ALS SATZUNG AUFGESTELLT WORDEN.

BÜRGERMEISTER SCHRIFTFÜHRER RATSMITGLIED

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES HAT GEMÄSS § 2 (6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBL I S. 341) IN DER ZEIT VOM 22.2.1966 BIS 23.3.1966 OFFENGELEGEN.

BÜRGERMEISTER ~~SCHRIFTFÜHRER~~ RATSMITGLIED

In der Preisbach

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBL I S. 341) MIT VERFÜGUNG VOM 14.8.67 GENEHMIGT WORDEN.

ARNSBERG, DEN 16.8.67

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

In der Pirsbach

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DER ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND GEMÄSS § 12 BBAUG VOM 23.6.1960 (BGB 1.I S. 341) AM 11.9.1967 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DAMIT IST DIESER BEBAUUNGSPLAN RECHTSKRÄFTIG.

HERZHAUSEN, DEN 11.9.1967

BÜRGERMEISTER

Die Darstellung der Flurstücksgrenzen dieses Planes entspricht den Anforderungen, die für die Aufstellung eines Bebauungsplanes gem. § 30 D.BauG. an eine einwandfreie Katasterkarte gestellt werden.

Siegen, den 12. NOV. 1964

Katasteramt für den Landkreis Siegen

Dipl.-Ing. Hohorst
Kreisobervermessungsrat

AUFGESTELLT DURCH DAS AMTSBAUAMT IN NETPHEN IM DEZEMBER 1964.

Flur 9 | Gemarkung Herzhausen Nr. 655 | Kreis Siegen Land | Maßstab 1:1000 | Koordinatennullpunkt Homert

Umlegung 1925
Abzeichnung der Flurkarte vom Jahre 1925 nebst Ergänzungen
Feldvergleichung 1949

Regierungspräsident Arnsb
ausgeführt